



## **Antragsverfahren für computergestützte Schulungsprogramme (WBT/CBT/Lernsoftware) beim Referat S 2 des Luftfahrt-Bundesamtes**

Computergestützte Schulungen (WBT/CBT/Lernsoftware) müssen gemäß Kapitel 11.2., Nummer 11.2.1.3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 i. V. m. § 5 Abs. 2 Luftsicherheits-Schulungsverordnung (LuftSiSchulV) von der zuständigen Behörde genehmigt werden. Vor der fachlichen Prüfung Ihres Schulungsprogramms bedarf es zunächst der Genehmigung der Verfahren und Prozesse für computergestützte Schulungen.

Die detaillierten Anforderungen an die Verfahren und Prozesse werden nicht veröffentlicht. Sie können die notwendigen Informationen bei uns formlos anfordern. Erst nach erfolgreicher Genehmigung der Verfahren und Prozesse werden die eingereichten Schulungsprogrammunterlagen fachlich geprüft.

Der Antrag auf Genehmigung eines computergestützten Schulungsprogramms ist entweder durch einen zertifizierten Ausbilder/eine zertifizierte Ausbilderin zu stellen oder durch ein schulungsverpflichtetes Unternehmen. Eine Antragsstellung ist für folgende Nummern des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 möglich:

- 11.2.3.6 (als Teil-Schulung für den theoretischen Teil)
- 11.2.3.7
- 11.2.3.8
- 11.2.3.9
- 11.2.3.10
- 11.2.3.11 (als Teil-Schulung für den theoretischen Teil)
- 11.2.6.2
- 11.2.7
- Kombischulung 11.2.3.11, 11.2.3.6, 11.2.3.7 und Flughafenausweismodul (als Teil-Schulung für den theoretischen Teil)

Für die Nummern 11.2.3.6, 11.2.3.11 und die Kombischulung der Nummern 11.2.3.11, 11.2.3.6, 11.2.3.7 samt Flughafenausweismodul besteht die Möglichkeit, die jeweilige Schulung oder Fortbildung in einen Theorie- und einen Präsenzteil zu splitten. Der Theorieteil kann computergestützt absolviert werden, sofern dafür eine Genehmigung des Luftfahrt-Bundesamtes vorliegt. Reichen Sie uns hierfür neben den allgemeinen Schulungsunterlagen auch ein Konzept für die Gesamtschulung ein, aus der die konkrete Aufteilung der einzelnen Schulungsanteile sowie ggf. die Lehrmethoden ersichtlich sind.

Bei der inhaltlichen Ausgestaltung eines computergestützten Schulungsprogramms halten Sie sich bitte an die vorgegebenen Inhalte und Lernziele des Interimsmodulsystems in der jeweils gültigen Fassung sowie an die Vorgaben aus der Anlage 7 der Luftsicherheits-Schulungsverordnung (LuftSiSchulV). Das Interimsmodulsystem finden Sie auf der Homepage des LBA ([www.lba.de](http://www.lba.de)) unter dem Pfad

[www.lba.de](http://www.lba.de) > Luftsicherheit > Schulung von Personal > Modulsystem > Interimsmodulsystem



**Luftfahrt-Bundesamt**  
**Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des**  
**Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV)**

Soweit das Schulungsprogramm in englischer Sprache abgefasst worden ist, behalten wir uns vor, eine deutsche Übersetzung anzufordern. Sofern Sie eine Genehmigung des Schulungsprogramms in anderen Sprachen wünschen, fügen Sie Ihrem Antrag eine amtlich beglaubigte Übersetzung des Schulungsprogramms bei.

Unabhängig von der zu schulenden Personengruppe müssen die computergestützten Schulungsprogramme folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die zeitlichen Vorgaben des Interimsmodulsystems und die tatsächliche individuelle Schulungsdauer müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen.
- Das Schulungsprogramm muss mit inhaltlich aufeinander aufbauenden Lerneinheiten ausgestaltet sein. Zu Beginn jeder Lerneinheit muss ersichtlich sein, welche Themen in der betreffenden Lerneinheit behandelt werden und welches Lernziel erreicht werden soll.
- Die einzelnen Lerneinheiten sollten direkt ansteuerbar sein. Soweit jedoch die einzelnen Lerneinheiten inhaltlich eng verzahnt sind, sollten einzelne dieser Lerneinheiten nur dann direkt ansteuerbar sein, wenn die vorherigen Lerneinheiten bereits vollständig bearbeitet wurden.
- Jede Lerneinheit sollte so konzipiert sein, dass sie in 15 bis 20 Minuten bearbeitet werden kann.
- Zum Abschluss einer Lerneinheit hat jeweils eine Lernstandskontrolle mittels Verständnisfragen zu erfolgen. Dabei müssen die Fragen vollständig richtig beantwortet werden, bevor ein Übergang zur nächsten Lerneinheit möglich ist.
- Sofern eine Lernerfolgskontrolle zu absolvieren ist, kann diese nur durchgeführt werden, wenn zuvor sämtliche Schulungsinhalte von den Teilnehmenden absolviert worden sind. Eine Abweichung ist nur für Teil-Schulungen der Personengruppen 11.2.3.6, 11.2.3.11 und bei der Kombischulung der Nummern 11.2.3.11, 11.2.3.6, 11.2.3.7 samt Flughafenausweismodul zulässig, bei denen die Lernerfolgskontrolle bereits direkt nach dem Theorieteil der Schulung absolviert werden kann.
- Die Fragen der jeweiligen Lernerfolgskontrolle dürfen nicht in Form von Zwischenfragen oder Lernstandskontrollen im Programm gestellt werden. Soweit Ihrerseits für die Lernerfolgskontrolle Multiple-Choice-Fragen entwickelt werden, sind für diese mindestens drei verschiedene Antwortmöglichkeiten zu entwerfen.
- Die Schulung gilt als erfolgreich bestanden, wenn mindestens 70 % der Fragen in der Lernerfolgskontrolle richtig beantwortet werden. Die Lernerfolgskontrolle darf einmal wiederholt werden, sofern die gleichen Fragen erneut gestellt werden. Sofern neue Fragen bei der Lernerfolgskontrolle gestellt werden, besteht eine zweimalige Wiederholungsmöglichkeit.
- Die Lernenden müssen die Möglichkeit haben, Verständnisfragen an eine Person mit gültiger Ausbilderzertifizierung zu stellen. Rückfragemöglichkeiten können beispielsweise per Hotline, per elektronischer Anfragen oder durch ein Internetforum geschaffen werden.



**Luftfahrt-Bundesamt**  
**Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des**  
**Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV)**

Darüber hinaus muss das Schulungsprogramm interaktiv gestaltet sein, um die Motivation der Schulungsteilnehmenden zu fördern. Es sollte folgende didaktische Elemente enthalten:

- einfache Navigation,
- Informationsblöcke innerhalb einer Lerneinheit,
- Audio- und Videosequenzen,
- Übungsfälle und Vertiefungsangebote,
- Übersichten, Schaubilder, Tabellen,
- Merksätze,
- Verlinkungen, z. B. zu Rechtsnormen,
- Glossar und Stichwortsuche und
- eine Lesezeichenfunktion

Es werden nur vollständig eingereichte Anträge bearbeitet. Reichen Sie bitte folgende Unterlagen ein:

- Ihren schriftlichen bzw. elektronischen Antrag (formlos),
- mindestens einen offenen Online-Zugang mit freier Navigationsmöglichkeit zur Bearbeitung des Programms und
- das gesamte Schulungsprogramm inklusive Lernerfolgskontrolle und Lernstandskontrollen.

Das Schulungsprogramm ist uns als Printversion (z. B. als PDF-Datei), bevorzugt per E-Mail, vorzulegen.

Ihre vollständigen Antragsunterlagen reichen Sie bitte wie folgt ein:

*Luftfahrt-Bundesamt*

*Referat S 2*

*38144 Braunschweig*

*E-Mail: [luftsicherheitsschulung@lba.de](mailto:luftsicherheitsschulung@lba.de)*

Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf der Homepage des LBA ([www.lba.de](http://www.lba.de)) unter dem Pfad:

*Startseite > Datenschutz/Datenschutzerklärung*